# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur: Helmut G. Schmidt Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02.28) 21.90.38/39 Telex: 8.86.846 ppbn d

## Inhait

Ludwig Stiegler MdB fordert die CSU-Landesgruppe auf in der Frage der Wehrpflichtverlängerung Farbe zu bekennen, Seite 1

Egon Lutz MdB zur Diskussion um die Parteienfinanzierung: Demokratie kostet ihren Preis. Seite 2

Willi Rothley MdEP stellt einen Forderungskatalog an die Genpolitik auf, Seite 4

Robert Leidinger MdB verurteilt das sture Festhalten an der Wehrdienstverlängerung als unverantwortliche Fehlentscheidung, Seite 6 43. Jahrgang / 238

13. Dezember 1988

Wehrpflichtverlängerung verfassungswidrig

CSU-Landesgruppe muß sich klar entscheiden

Von Ludwig Stiegler MdB

Schlicht verfassungswidrig ist die vorgesehene Wehrdienstverlängerung von 15 auf 18 Monate. Vor dem Hintergrund der "Bugwelle" ist die Verlängerung des Wehrdienstes ein nicht erforderlicher und damit grundrechtlich nicht gerechtfertigter Eingriff in die Freiheitsrechte der davon betroffenen Wehrpflichtigen. Hinzu kommt noch, daß der Grundsatz der Wehrgerechtigkeit immer gröblicher verletzt wird. Für immer mehr junge Männer ist es unerträglich und unakzeptabel, in ihrer Lebensplanung und ihrer privaten Entwicklung durch einen Wehrdienst blockiert zu werden, der objektiv gesehen so nicht erforderlich und nur auf der Planungsunfähigkeit und dem Vorratsdenken der militärischen und militärpolitischen Führung in Bonn beruht.

Die CSU-Landesgruppe und der CSU-Landesgruppenvorsitzende Dr. Waigel führt derzeit einen peinlichen Eiertanz vor. Statt sich an den Interessen des Landes und der jungen Männer zu ozientieren, wird wieder einmal taktiert, auf Zeit gespielt und einer klaren Entscheidung ausgewichen. Dabei verdient in solch entscheidenden Fragen die gegenwärtige militärische Führung in Bonn kaum mehr das Vertrauen der Parlamentarier. Die Abgeordneten sind immer wieder mit nicht durchschlagenden Hinhalteargumenten gebremst worden: beim Fluglärm, beim Schießlärm und jetzt bei der Rekrutierungspolitik. Die militärische Führung erkennt immer recht spät die Zeichen der Zeit und desavoulert damit sich selbst und die Politiker. Die CSU-Landesgruppe steht in der Koalitionsverantwortung. Sie darf sich nicht verstecken. Die CSU-Politiker wanken wie ein Rohr im Wind und versuchen, sich in die Büsche zu schlagen, um nur ja nicht entscheiden zu müssen. Wir sagen: Raus aus dem Gebüsch und Flagge zeigen. Wir fordern die CSU auf, mit uns das zu vorzeitig und ohne klare Zahlen und eine Analyse der militärpolitischen Entwicklung in Europa beschlossene Konzept der Wehrdienstverlängerung wieder zu verabschieden. Spätestens bei der Beratung des SPD-Antrages, die Verlängerung des Grundwehrdienstes rückgängig zu machen, wird die CSU Farbe bekennen müssen, (13.12.1988/vo-he/hgs)

Verlag, Redaktion und Druck: Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH Heussallee 2—10, Pressehaus I/217 5300 Bonn 1, Posifach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag. Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50 mt. zuzügf. Mwst und Versand.



#### Nach den Maximen unserer Dienstleistungesellschaft

Eine Nachbetrachtung zum Thema Parteienfinanzierung

Von Egon Lutz MdB Mitglied des Innenausschusses des Deutschen Bundestages

Unser Partei- und Fraktionsvorsitzender Hans-Jochen Vogel hatte darum gebeten, daß die öffentliche Meinung das Vorhaben "Parteien-Finanzierung" kritisch begleite, weil auf diesem Gebiet die Parteien in eigener Sache entscheiden würden. Seine Bitte wurde erfüllt. Die Dresche kam reichlich. Fragt sich nur, ob die Hoffnungen, die Vogel an seine Bitte um kritische Begleitung geknüpft hatte, ebenso erwidert wurden. Sie wurden nicht. Das ist nicht Aufgabe der Medien.

Vielleicht hätten die Parteien gut daran getan, das Problem Parteienfinanzierung von einer ganz anderen Ecke her durchzubuchstabieren, zum Beispiel so:

1. Wirkliche Demokratie in unserer Dienstleistungsgesellschaft hat ihren Preis. Nämtich den Preis der Dienstleistunggesellschaft.

Was heißt das? Die Konsumenten, die alltäglich den Schwachsinn der Waschmittelwerbung konsumieren - und honorieren durch ihre Kaufentscheidung - werden natürlich politisch kaum anders entscheiden, wie im Supermarkt. Sie werden also auf optische und akustische Reizsignale reagieren. Wie sie das tun, steht in ihrem Ermessen. Wenn die eine Partei übermächtig auf dieser Klaviatur spielt, weil sie finanziell besser als andere dafür ausgestattet ist, ist das schlecht für die Demokratie. Also müßten die Bürger das wieder ausgleichen. Wie geht das in einer marktwirtschaftlichen Ordnung? Über den Preis. Wie geht das in einer Demokratie? Über Staatszuschüsse. Was zahlt der Bürger beim Waschmittel und bei der Stimmabgabe? Die Produktionskosten, die Service-Leistungen, die Werbung. Und wenn ihm das Produkt nicht gefällt - sei es nun das Waschmittel oder die Partei - wird er zu einem anderen Angebot im Regal greifen.

 In einer Dienstleistungsgesellschaft steigen naturnotwendig die Kosten für Dienstleistungen schneller als in den anderen Bereichen

Auf dem Markt werden die Dienstleistungen auf den Preis der Ware oder Dienstleistungen umgeschlagen. Der Bürger akzeptiert oder nicht. Im sozialen Bereich werden die Dienstleistungen vernünftigerweise vom Staat heruntersubventioniert, damit sich der Bürger einen Besuch im Hallenbald, einen Platz im Krankenhaus, die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, überhaupt noch leisten kann. Dafür steht eine Vielzahl von Einrichtungen zur Verfügung. Die einen stellt die Kommune, andere die Kirchen, wieder andere zahlreiche Hilfsorganisationen. Wer finanziert die? Der Staat - oder besser gesagt, der Bürger über die Steuern und Abgaben. Warum hat man das so organisiert? Weil der Bürger im Supermarkt wohl kaum beim Erwerb des Waschmittels noch darüber entscheiden will, welche Sozialeinrichtung notwendig ist und welcher Träger dafür die Verantwortung tragen sollte. Um im Bild zu bleiben: er will das Waschmittel - die Demokratie will er hoffentlich auch. Er will die Serviceleistungen, die damit verbunden sind - und er will sie zu einem möglichst günstigen Preis.

 In einer Dienstleistungsgesellschaft ist die Kostenstruktur so undurchsichtig, daß die einen Dienstleister fröhlich gegen die anderen Dienstleister Front machen können.

Es geschieht so: der staatlich subventionierte Professor argumentiert engagiert - und mitunter auch für Zuasetzhonorar - just gegen die Praxis der Subventionierung aus öffentlichen Kassen. Die Kirchen, die Sozialverbände beschweren sich (und oft gar nicht zu Unrecht) über die mangelnde oder nachlassende Subventionierung durch den Staat. Der durch Staatsausschüsse überhaupt am Leben gehaltene Stauerzahlerbund (er stürbe eines schnellen Todes, wenn seine Mitgliederbeiträge und die ihm zugedachten Spenden nicht steuerbegünstigt wären) lamentiert am lautesten. Und würde sich die Nachfrage verbitten, ob er seinen Funktionären unangemessene Spitzengehälter zahle. Muß er nicht.

4. Bleibt die Frage: Was dürfen sich die Parteien vom Staat in einer Dienstleistungsgesellschaft unseres Standards vernünftigerweise erwarten?

Der Kalauern, sie erwarteten auf jeden Fall zu viel, ist erstens so alt und zweitens so richtig, daß ich ihn nicht widerholen will.

Deshalb ist die kritische Begleitung, die Hans-Jochen Vogel erbeten hat, mehr als angebracht. Nur sollte sie sich an der Wirklichkeit unserer Gesellschaft orientieren.

Kritisch nachzufragen wäre beispielsweise:

- a) Wie verfassungsgerecht ist die Lösung mit dem sogenannten Sockelbetrag, der in der Praxis dazu führt, daß den kleinen Parteien jede einzelne Wählerstimme mit etwa neun Mark vom Staat vergoldet wird, den großen Parteien mit 5.75?
- b) Werden die Schatzmeister, die uns diesen Unsinn eingeredet haben, nicht in zwei, drei Jahren eingestehen, sie hätten sich verrechnet und bräuchten jetzt einen neuen finanziellen Nachschlag?
- c) Ist das jetzige Finanzierungsmodelf nicht geradezu eine Herausforderung, Staats-Knete zu kassieren und im übrigen sorgfältig darauf zu achten, daß die Service-Leistung der Partei nicht flächendeckend geleistet wird - weil sie sich dann nicht mehr rechnen würde?
- d) Parteien sollen vom Staat ja nicht ausgehalten, sondern in ihrer Arbeit unterstützt werden. Warum hat man versäumt, einmal das Verhältnis der Mitgliedsbeiträge zu den öffentlichen Zuschüssen von Partei zu Partei zu durchleuchten?
  - e) Wie heuchlerisch ist eine Partei, die mit hohem moralischen Pathos ein Gesetz bekämpft, dessen finanzielle Folgen aber gerade sie begünstigt. Im Klartext: die Grünen werden Karlsruhe wie der Teufel das Weihwasser fürchten. Denn wenn etwas verfassungssuspekt an diesem Gesetz ist, dann die unglaubliche Überfinanzierung der Kleinparteien durch den Staat.

Die Demokratie hat ihren Preis. Wir haben als Gesetzgeber in der letzten Woche diesen Preis heraufgesetzt. Uns war nicht wohl dabei, aber dieser Schritt war nach den Maximen unserer Dienstleistungsgesellschaft unerläßlich.

Jeder Bürger wird auch künftig, selbst wenn er nicht einer Partei beitritt und damit seinen finanziellen Beitrag zur Demokratie leistet, sicher sein, daß ihm die Chance zur Auswahl bleibt. Die nicht wäre, wenn ihm verborgen bliebe, unter was er auswählen kann im Warenhaus der Politik.

(-/13,12,1988/vo-he/rs)

### Grenzen des Umgangs mit den Genen

#### Die ethischen und rechtlichen Probleme der Genmanipulation

#### Von Willi Rothley MdEP

#### 1. Anwendungsbereiche der Gentechnik am Menschen

- 1. Jeder Mensch hat ein unaufhebbares Recht, seine Gene zu kennen. Er hat aber zugleich auch ein unaufhebbares Recht, seine Gene nicht zu kennen. Die Aufklärung über die eigene genetische Struktur durch die Genomanalyse muß deshalb immer eine freie Entscheidung des Einzelnen bleiben. Die Erstellung, Speicherung und eventuelle Auswertung individueller Genkarten ist mit Nachdruck zu verbieten.
- 2. Genetische Beratung und pränatale Diagnostik dürfen nicht zu Zwecken der Eugenik mißbraucht werden. Dies gilt sowohl für staatliche Eingriffe in den Entscheidungsbereich der Eltern als auch für die elterlichen Wünsche hinsichtlich der Informationen, die sie in der genetischen Beratung und pränatalen Diagnostik verlangen können. Eine aktvie Form der genetischen Beratung ist in jedem Fall zu untersagen.
- 3. Ein Neugeborenen-Screening nach unheilbaren Krankheiten ist ebenso zu verbieten wie die Erhebung von Daten über Anfälligkeiten für später mögliche Berufskrankheiten oder über heterozygote Trägermerkmale. Ein rechtlicher oder sozialer Zwang zur Teilnahme am genetischen Screening muß ausgeschlossen sein.
- 4. Die somatische Gentherapie kann unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Jeder Eingriff in die menschliche Keimbahn ist dagegen kategorisch zu verbieten und strafrechtlich zu sanktionieren.
- 4.1. Bei der somantischen Gentherapie kann der Übergang zur Menschenzüchtung fließend sein. Um dieser Möglichkeit des Mißbrauchs entgegenzutreten, muß ein klarer und rechtlich geregelter Indikationskatalog für die in Frage kommenden Erbleiden aufgestellt werden.
- 4.2. Ein Gentransfer in menschliche Keimbahnzeilen, die für die Weiterentwicklung zu einem vollständigen Individuum vorgesehen sind beziehungsweise dazu beitragen, ist mit strafrechtlichem Verbot zu belegen. In diesem Zusammenhang ist der rechtliche Status des menschlichen Embryos zu bestimmen. Dabei kommt es auf einen eindeutigen rechtlichen Schutz der genetischen Identität des Menschen an.
- 5. Der Gebrauch menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken ist keine private Angelegenheit des Forschers. Er hat sich vielmehr vor der Rechtsgemeinschaft für seine Handlungen zu rechtfertigen. Es ist deshalb deren Aufgaben, den Rahmen zu definieren, innerhalb dessen die Forschung an Embryonen zulässig ist. Die Verwendung von Embryonen zu Forschungszwecken, die deren menschlichen Charakter verleugnet und sie willkürlichen Zielsetzungen unterwerfen, tut der menschlichen Würde Gewalt an. Deshalb ist darauf zu beharren, daß der Mensch Zweck an sich selbst ist. Er kann also nicht zur totalen Disposition anderer Menschen stehen. Dies muß auch bei der Bewertung der Forschung an Embryonen oberster Maßstab sein.
- 5.1. Jeder Eingriff in lebende menschliche Embryonen in utero wie in vitro beziehungsweise Föten in utero zu diagnostischen Zwecken (zum Beispiel Amniozenteste) ist nur dann zu rechtfergigen, wenn er zum Ziel das Wohl des betreffenden Kindes sowie dessen Entwicklung und Geburt hat.
- 5.2. Jeder Eingriff in den lebenden menschlichen Embryo in utero und in vitro beziehungsweise Fötus in utero ist nur dann zu rechtfertigen, wenn er dem Wohl des betreffenden Kindes dient, seine Entwicklung begünstigt und seine Geburt zum Ziel hat. Es ist strafrechtlich zu verbieten, menschliche Embryonen in künstlicher Weise mit der Zielsetzung am Leben zu erhalten, bei passender Gelegenheit nützliche Entnahmen von Gewebe oder Organen vornehmen zu können.

- 5.3. Alle Experimente oder Forschungen an lebenden Embryonen in vitro beziehungsweise Föten aus gewollten oder nicht gewollten Schwangerschaftsabbrüchen sind kategorisch auszuschließen.
- Jede gewerbliche oder industrielle Verwendung von Embryonen ist strafrechtlich zu ahnden.
- Menschliche Embryonen dürfen nur zur Einpflanzung für eine Schwangerschaft der Fraukryokonserviert werden, der Eizellen zu diesem Zweck entnommen wurden.
- 8. Die Herstellung von Menschen durch Klonen ist strafrechtlich zu verbieten.
- Die Erzeugung von Chimären- und Hybridwesen ist strafrechtlich zu verbieten.
- II. Unmittelbare soziale Auswirkungen gentechnischer Erkenntnisse
- 1. Genetische Analysen dürfen nicht dazu benutzt werden, Arbeitnehmer zu diskriminieren beziehungsweise von bestimmten Arbeitsplätzen fernzuhalten, um dadurch erforderliche Maßnahmen der Gefahrenbekämpfung am Arbeitsplatz zu umgehen. Genetische Beratung in Anspruch zu nehmen, muß eine freie Entscheidung des Einzelnen sein und nicht Einstellungsbedingung des Arbeitgebers. Mithin muß der Einzelne auch das Recht haben, die Erhebung genetischer Daten abzulehnen. Verletzungen des Fragerechts durch den Arbeitgeber sind strafrechtlich zu ahnden.
- 2. Genetische Analysen, die Auskunft über die zukünftigen Gesundheitsaussichten und die Lebenserwartung des Versicherungsnehmers geben, dürfen nicht zur Voraussetzung des Abschlusses eines Versicherungsvertrages gemacht werden. Dessen Zweck besteht nämlich darin, zukünftige Risiken, zu versichern, und nicht darin, sie möglichst geschickt auszuschließen.
- 3. Genetische Analysen d
  ürfen prinzipiell im Zivil- oder Strafverfahren nicht angewendet werden. Ausnahmen, über die alleine der Richter zu entscheiden hat, sind in engumgrenzten Bereichen denkbar (zum Beispiel Nachweis einer möglichen Vaterschaft/Täterschaft).
- 111, Mittelbare Auswirkungen gentechnischer Verfahren auf das soziale Leben der Menschen
- Die Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen sind auf die möglichen Anwendungsbereiche der Gentechnik zu erweitern. Die B-Waffen-Forschung ist gesetzlich zu verbieten.
- 2. Bei biotechnologischen Produktionsverfahren mit gentechnisch veränderten Organismen gibt es ein ungeklärtes Risikopotential in den Bereichen der Laborsicherheit, der Arbeitssicherheit und der Umweltsicherheit.
- 2.1. Es sind Sicherheits-Richtlinien für Einrichtungen der Genforschung und entsprechende Produktionsstätten zu erstellen, die für den gesamten Bereich der EG rechtsverbindlich gelten müssen. Sie sind dem Stand von Wissenschaft und Technik ständig neu anzupassen und entsprechend fortzuschreiben.
- 2.2. Es ist eine Klassifizierung der Organismen und Viren, die in der Produktion eingesetzt werden, hinsichtlich ihres Interaktionsvermögens mit anderen Organismen in rechtsverbindlicher Form für den Bereich der gesamten EG vorzunehmen. Diese Vorschrift muß auch für gentechnisch modifizierte Organismen gelten. Der Umgang mit pathogenen Mikroorganismen und die Klassifikation von Mikroorganismen und Krankheitserregern ist nach den im Umgang mit ihnen auftretenden Gefahren für den Bereich der gesamten EG rechtsverbindlich zu regeln. Die Inhalte sind entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik fortzuschreiben.
- 2.3. Die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen ist wegen des letztlich nicht quantifizierbaren und qualifizierbaren biologischen Restrisikos, das diese Experimente sowohl für die natürliche Umwelt als auch für die Grundrechte des Menschen heraufbeschwören, ausnahmslos zu verbieten.

  (-/13.12.1988/vo-he/hgs)

Verteidigungskonzept? - Fehlanzeige

Festhalten an Wehrpflichtverlängerung unverantwortliche Fehlentscheidung

#### Von Robert Leidinger Md8

Ein stures Festhalten an der beschlossenen Wehrdienstverlängerung wäre schlicht eine Fehlentscheidung, die sachlich nicht zu rechtfertigen ist und die in unverantwortlicher Weise Hunderttausende von jungen Wehrpflichtigen zur billigen Manövriermasse einer konzeptionslosen Planung der Hardthähe degradieren würde. Denn die sogenannten Alternativen von Generalinspekteur Wellershoff, entweder jetzt 18 Monaten oder später dafür 21 Monate Wehrpflicht, sind überholt und als starres Festhalten an unrealistischen Umfangszahlen der Streitkräfte zu werten. Das sogenannte "operative Minimum" von 456.000 Soldaten wird nicht zu halten sein. Dies weiß auch der Generalinspekteur. Deshalb beweist diese Argumentation nur die Unfähigkeit der Hardthöhenplaner, ein zukunftsorientiertes Verteidigungskonzept auf realistischer Grundlage zu entwickeln. Und es zeigt gleichzeitig in erschreckender Weise eine mangelnde Bereitschaft zur Streitkräftereduzierung. Als Alibi dafür wird ein überzogenes Feindbild der "invasionsfähigen Gefahr aus dem Osten" kultiviert.

Dies ist falsch und führt zunehmend zu den beklagten Akzeptanzverlusten mit der Folge, daß die schwindende Attraktivität der Bundeswehr weiter sinkt. Eine sachlich ungerechtfertigte Wehrpflichtverlängerung jetzt würde diese Probleme weiter drastisch verschärfen. 500.000 Wehrpflichtige als "planerische Verfügungsmasse für Jahre im Stau der Hardthöhe" können nicht akzeptiert werden. Es wäre ein gesellschaftspolitischer Skandal, würden die Chancen junger Menschen einer militärisch fragwürdigen Entscheidung geopfert. Die Folgen für Motivation und Akzeptanz wären unübersehbar, empörende Auswirkungen auf die strapazierte Wehrgerechtigkeit zwangsläufig.

Wir Sozialdemokraten fordern deshalb die Bundesregierung auf, jetzt auf die Wehrpflichtverlängerung zu verzichten. Notfalls ist auch zunächst eine bloße Verschiebung um einige Jahre vertretbar, wenn die gewonnene Zeit konsequent zu Verhandlungen genutzt und eine neue bedrohungsgerechte und rein defensive Wehrstruktur mit realistisch reduziertem Umfang auf den Weg gebracht wird.

[-/13.12.1988/vo-he/hgs]